**Karl May gegen Dr. P. Expeditus Schmid[t].**

S. u. H. Kötzschenbroda, 26. Sept. 10.

Vor dem hiesigen Schöffengericht stand heute Verhandlung an in der Privatklage, die der Reiseschriftsteller Karl May gegen Pater Dr. Expeditus Schmidt angestrengt hatte. Der Beklagte hatte in der „Augsburger Postzeitung“ im Anschluß an den Streit Lebius-May die Behauptung aufgestellt, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und frömmelnde Schriften verfaßt habe.

Die Verhandlung findet vor überfülltem Zuschauerraum statt. Den Vorsitz im Gerichtshofe führt Amtsrichter Friedrich; der Privatkläger Karl May ist mit seinem Rechtsbeistande Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin persönlich erschienen. Den Beklagten vertritt Rechtsanwalt Dr. Siegfried Adler-München.

Nach Eröffnung der Sitzung bemängelt zunächst Rechtsanwalt Puppe das Nichterscheinen des Beklagten. – RA. Adler: Mein Klient ist allerdings nicht erschienen. Die Gegenpartei kann ja, wenn es ihr beliebt, Vorführung beantragen. Dann müßten wir freilich vertagen. Ich habe auch noch nicht die Akten eingesehen. – Vors.: Die Akten sind Ihnen aber zugegangen, Sie hatten also Gelegenheit, sie einzusehen. – RA. Adler: Das ist richtig, wenn ich aber wichtigere Dinge zu tun habe, dann habe ich das Recht, die Akten nicht einzusehen; das ist doch ein Recht und keine Pflicht. – Vors.: Da haben Sie allerdings Recht. – Vert. Puppe: Es handelt sich um eine Etappe des seit Jahren mit häßlichen Mitteln gegen May geführten Kampfes. Man möchte an der Menschheit verzweifeln, wenn man diesen Kampf verfolgt. Ich stelle anheim, zu vertagen, und beantrage, den Beklagten zum nächsten Termin zu laden. – Vert. Adler: Ich erhebe auch den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts. – RA. Puppe: Es ist bereits zugegeben, daß die „Augsburger Postzeitung“ von dem Beklagten hier in Radebeul gelesen wird. Es genügt nach einer Reichsgerichts-Entscheidung, wenn eine Zeitung in einem Exemplar an dem Orte gelesen wird. Eventuell bitte ich eine Auskunft des Postamts Dresden-Radebeul zu verlangen, daß die Zeitung hier gelesen wird. – Vors.: Wollen Sie behaupten, daß die Zeitung noch in mehr Exemplaren gelesen wird? – RA. Puppe: Das ist nicht nötig, aber ich kann es ja schließlich behaupten. Wenn in einem Orte die Cholera in einem Fall ausgebrochen ist, so sagt man auch, die Cholera herrscht dort. (Heiterkeit.) – RA. Adler: Die Behauptungen des Privatklägers sind insofern richtig, als in der „Augsburger Postzeitung“ dem Kläger May vorgeworfen wird, daß er unsaubere Kolportageromane und gleichzeitig frömmelnde Mutter Gottes-Geschichten verfaßt habe. – Vors.: Sie geben also auch zu, den Privatkläger gemeint zu haben? – RA. Adler: Ja, meinem Mandanten hat aber die beleidigende Absicht gefehlt. Eventuell wird der Wahrheitsbeweis angegriffen durch Verlesung der unsauberen Romane und der Mutter Gottes-Geschichten. Ich greife heraus: „Das Waldröschen“ und einen Teil aus den Romanen „Der verlorene Sohn“ und „Die Sklaven der Schande“. Als Gegenstück dazu beziehe ich mich auf den „Deutschen Hausschatz“ Jahrgang 1881, 1882, 1886, sowie den „Regensburger Marienkalender“ von 1892. Es wird notwendig sein, diese Romane zu verlesen, wenn nicht zugegeben wird, daß sich in ihnen anstößige Stellen finden. Sonst ist die Sache ja durch Zeitungspolemik genügend geklärt. Es wird von der Gegenseite wohl nicht bestritten, daß in den erstgenannten Romanen sich unsittliche Stellen befinden. Allerdings ist vom Privatkläger behauptet worden, er hätte diese Stellen nicht geschrieben. Wir behaupten das Gegenteil. – Vors.: Wie steht die Sache, gibt der Privatkläger zu, diese Stellen geschrieben zu haben? – May: Nein, die unsittlichen Stellen haben mich selbst empört. – RA. Adler: Sie geben zu, daß „Die Sklaven der Schande“ unsittlich sind? – May: Das habe ich schon vor zehn Jahren öffentlich bekannt. – RA. Adler: Der Roman ist aber doch unter Ihrem Namen gedruckt worden, da müssen Sie ihn doch wohl geschrieben haben! Geben Sie zu, daß es sich bei den genannten Romanen um Kolportageromane handelt? – May: Meine ursprünglich geschriebenen Romane sind Reiseromane und später umgewandelt worden. Was versteht man überhaupt unter Kolportageroman? – Vors.: Ich glaube, wir brauchen darauf nicht soviel Gewicht zu legen. – RA. Adler: Es genügt uns, wenn zugegeben wird, daß es unsaubere Romane sind. Ich will nur, daß nachher nicht gesagt wird, es sei nicht wahr, daß es Kolportageromane waren. – Vors.: Es ist wohl klar, daß die Romane durch Kolportage verbreitet wurden. – RA. Puppe: Der Beklagte hat behauptet, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und frömmelnde Mutter Gottes-Geschichten geschrieben hat. May sagt: Ich bestreite, daß ich diese Romane geschrieben habe. Es genügt, daß May diese Tatsache bestritten hat. Wenn der Beklagte sagt, ich bin in der Lage, zu beweisen, daß May sie geschrieben hat, so muß er das auch tun. Hier liegt eine Verschleierung des Tatbestandes vor. Der

Beklagte hat eine Behauptung aufgestellt, deren strafrechtlichen Folgen er sich mit allen Mitteln zu entziehen sucht. Wenn in Deutschland ein Schriftsteller gefragt wird, ob er einen bestimmten Roman geschrieben hat, und er bekennt sich nicht dazu, so läßt man sich damit begnügen. Der Beweis kann nur geführt werden dadurch, daß das handschriftlich geschriebene Manuskript vorgelegt wird. So lange May sagt, ich habe die Sachen nicht geschrieben, so glauben ihm das die Schriftsteller, wenn es ihm vielleicht auch die Juristen nicht glauben. Der Beklagte muß den Beweis erbringen, daß diese Romane tat[s]ächlich von May geschrieben sind, denn der materielle Beweis liegt dem Beklagten ob. Eventuell würde ich Bezug nehmen auf das Gutachten von Maximilian Harden zum Beweise dafür, daß es unter Schriftstellern allgemein üblich ist, daß, wenn jemand gefragt wird, ob er ein Buch geschrieben hat, und er sich nicht dazu bekennt, man auch nicht glaubt, daß der Betreffende es geschrieben hat. – RA. Adler: Das ist nicht mit der apodiktischen Gewißheit die allgemeine Meinung. Ich verwahre mich auch gegen die Ladung von Maximilian Harden. Es wird wohl auch in Dresden eine Kammer für Literatur da sein. Es ist richtig, daß in den betreffenden Kreisen einfach das Ableugnen genügt, um den Nachweis zu führen, daß der Betreffende das Buch nicht geschrieben hat. Was unter dem Namen geht, muß der Name auch decken. Ich erinnere an die Bestimmungen des Urheberrechts und des Verlagsrechts. Gerade der Name auf einem Roman ist ausdrücklich geschützt. Die Fälle werden praktisch, wenn der Verfasser gestorben ist, und seine Erben Rechte geltend machen. Er wurde z. B. praktisch in den nachgefundenen Schriftstücken von Goethe und in dem „Vermächtnis“ von Anselm Feuerbach, das nicht von ihm, sondern von Henriette Feuerbach geschrieben sein soll. Da wurde die Frage aufgeworfen, ob der Name Anselm Feuerbach das „Mein Vermächtnis“ deckt. Man war der Ansicht, daß durch den Namen das Schriftstück gedeckt ist, und infolgedessen muß auch ich den Privatkläger zur Beweislast zwingen. Der Privatkläger muß den Nachweis führen, daß er die Romane nicht geschrieben hat. Ich habe auch eine Reihe von Zeugen, die beweisen können, daß die unsittlichen Stellen von dem Kläger herrühren. Obgleich die Manuskripte verloren oder vernichtet sind, können wir den Beweis führen durch die Leute, die nach dem Manuskript die Romane gesetzt haben, die Druckbogen mit dem Original kollationierten und die Handschrift des Privatklägers genau kennen. Auch das Verhalten des Privatklägers hat dazu geführt, daß man weiß, daß die unsittlichen Stellen von ihm selbst herrühren. Er hat verschiedene Angaben gemacht, wer sie geschrieben haben soll. Nachdem er verschiedene nacheinander angeschuldigt hat, sagt er jetzt, ein unbekannter Dritter habe sie geschrieben. Ursprünglich hat er auch behauptet, er hätte die Unsittlichkeiten im Jahre 1887 entdeckt, später sagte er, das sei erst 1897 der Fall gewesen. Also auch hier ein ständiges Schwanken in den Behauptungen. Aus diesem Schwanken müssen Schlüsse gezogen werden. – RA. Puppe: Es ist behauptet worden, daß der Privatkläger unsittliche Romane geschrieben hat. Der Beklagte hat dafür den Beweis zu führen, andernfalls muß er bestraft werden und zwar in diesem Falle ganz gehörig. Die Ausführungen der Gegenpartei über das Urheberrecht sind nur erheblich, wenn jemand sagt: Ich habe den Roman geschrieben und verlange dafür den Schutz des Urheberrechts. May bestreitet die Urheberschaft; den Beweis dafür hat dann der Beklagte zu führen. Wenn die Gegenpartei einwendet, daß hervorragende Schriftsteller einen anderen Standpunkt einnehmen, dann soll er uns einen dieser hervorragenden Schriftsteller bringen. – RA. Adler: Der Privatkläger hat ja die Honorare für „Waldröschen“ im Betrage von 35 M. pro Druckbogen erhalten, er hat in verschiedenen Vergleichen wiederholt über diese Romane verfügt. Wenn er das tut, hat er aber auch das Bewußtsein, verfügungsberechtigt zu sein. Und wenn er das Geld einsteckt, muß er es sich auch gefallen lassen, daß Publikum und öffentliche Meinung der Ansicht sind, daß er der Urheber ist.

Vors.: Den Streit können wir jetzt wohl abbrechen. Wenn wir die Leute darüber hören, daß der Kläger die Sachen tatsächlich geschrieben hat, werden wir unsere Schlüsse daraus ziehen. – RA. Adler: Ja, ein Teil der Zeugen hat die Originale selbst gesehen, anderen sind sie aus Briefen und Akten bekannt. – Vors.: Meinen Sie, daß die Zeugen, die seinerzeit die Bücher gesetzt und kollationiert haben, jetzt noch wissen werden, daß sie vom Privatkläger geschrieben wurden? – RA. Adler: Ja. – RA. Puppe: Soll behauptet werden, der Handschrift nach, dann ist der Beweis schlüssig? – RA. Adler: Ja. – May: Dieser Beweis kann nicht gelingen. Ich habe über die fraglichen Romane nicht verfügt, sondern nur über die, die ich selbst geschrieben habe. Ich habe auch den Roman „Waldröschen“ nicht geschrieben, wie er jetzt vorliegt. Diese Romane sind bei Wilhelm Münchmeyer erschienen. – RA. Adler: Dann würde ich mir verbeten haben, die Romane unter meinem Namen herauszubringen. – May: Das habe ich auch getan, unter meinem Namen

dürfen sie nicht mehr verkauft werden. – RA. Adler: Das ist nicht richtig. Im Jahre 1907 haben Sie in einem Vergleiche erklärt, daß die Romane bis zum Jahr 1910 unter Ihrem Namen abgegeben werden dürfen. May hat überall da, wo er glaubte, daß eine Schwäche der Gegenpartei vorliegt, die Verträge auch benutzt. Glauben Sie denn, er würde es sich gefallen lassen, daß sie in allen Buchhandlungsläden ausliegen, gleichzeitig mit den Reisegeschichten und dem Marienkalender, alles zusammen unter der Rubrik: May? – Vors.: Es spricht gegen den Privatkläger, daß er nichts gegen die Benutzung seines Namens unternommen hat. – May: Sobald behauptet wurde, daß die Sachen von mir geschrieben seien, habe ich erklärt, ich werde beweisen, daß das nicht der Fall ist. Ich habe gegen die Firma Münchmeyer einen Prozeß führen müssen, weil sie nur 20 000 Exemplare drucken sollte, sie hat aber Millionen gedruckt. Es ist mir dabei zugegeben worden, daß ich diese Sachen nicht geschrieben habe. – Vors.: Das Publikum muß aber doch annehmen, daß Sie der Verfasser sind. – May: Das Publikum wußte das alles ganz genau durch die Zeitungen. – Vors.: Ich persönlich erkläre, daß ich bis heute nicht gewußt habe, daß Sachen aus Ihren Büchern nicht von Ihnen herstammen. – RA. Puppe: Es kann jeder Mensch unter dem Namen May so etwas machen. – Vors.: Das würde sich May wohl nicht gefallen lassen. – RA. Adler: Haben Sie nicht 20 000 M. von der Firma erhalten? – May: Nein, nur einen Teil. – Vors.: Sie geben zu, daß Manuskripte nicht mehr vorhanden sind? – May: Nein, es sind in allem 30 000 enggeschriebene Seiten gewesen. Ich habe diese Werke [nie] zur Korrektur bekommen. Die Zeugen habe ich nicht zu fürchten, im Gegenteil. – Vors.: Geben Sie zu, auch religiöse Schriften geschrieben zu haben? – May: Ich habe keine religiösen Schriften geschrieben, sondern nur Reisebeschreibungen. – RA. Adler: Dann werde ich solche vorlegen, z. B. eine Erzählung mit der Ueberschrift „Mater dolorosa“. – May: Durchaus nicht. Ich bestreite nicht, daß ich das Buch geschrieben habe, es sind aber keine religiösen Geschichten. – RA. Adler: Aber Mutter Gottes-Geschichten? – May: Das bestreite ich. Die Mutter Gottes kommt nur darin vor. Wenn ich nach Aegypten über Smyrna reise und den Namen Smyrna in der Reisebeschreibung einfüge, so ist diese Beschreibung doch noch keine Beschreibung von Smyrna. – Vors.: Das sind Wortklaubereien. – RA. Adler: Das Buch ist allerdings überschrieben „Reiseerlebnisse“, aber es enthält die Bekehrung eines fanatischen Muselmannes durch einen Katholiken, die auf die Fürbitte der Mutter Gottes hin erfolgt ist. Nur durch diese Fürbitte sei es möglich gewesen, die Bekehrung eines solchen Fanatikers herbeizuführen. – Vors.: Es wird also beantragt, eine Reihe von Zeugen und Sachverständigen zu laden. – RA. Adler: Ja.

RA. Puppe: Was sollen die Sachverständigen sagen? – RA. Adler: Daß nichts in die Romane hineingekommen sein kann und nichts herausgenommen sein kann. Die Romane, namentlich der Roman „Waldröschen“ sind in sich schlüssig. – RA. Puppe: Dann bitte ich doch Maximilian Harden als Sachverständigen zu laden. – Vors.: Es handelt sich namentlich um den Roman „Waldröschen“: können Sie mir ein Exemplar hierlassen? – RA. Adler: Nein, es war mir selber schwer, ein Exemplar zu erhalten; der Privatkläger wird aber wohl noch Exemplare im Besitz haben. – May: Nein. (Große allgemeine Heiterkeit.) – RA. Adler: Wir schlagen vier Sachverständige vor. – RA. Puppe: Wir werden auch vier Sachverständige beibringen, dann haben wir ein Sachverständigenkollegium. – Vors.: Wir können die Sachverständigen ja laden; wenn wir sie nachher nicht brauchen, umso besser. – RA. Puppe: Ich beantrage, daß der Beklagte einen Kostenvorschuß leistet. Er ist Klosterbruder, und die haben bekanntlich meist nichts. – RA. Adler: Daran wird es nicht fehlen. Wenn das Gericht ihn verlangt, wird er eingezahlt werden. – May: Es ist das ein Kampf gegen Windmühlen. Wenn sich die Romane geschlossen lesen, so liegt das daran, daß der, der sie umarbeitete, eben auch geschlossen arbeitete. – RA. Adler: Dann hätte der Betreffende doch auch Honorar erhalten müssen. – RA. Puppe: Ich sehe nicht ein, warum wir die Sachverständigen überhaupt brauchen. Wenn irgendwo etwas eingefügt wird, so wird es doch in demselben Sinne gehalten. Wenn ein Haus einen blauen Anstrich hat, und es wird nachgestrichen, dann streicht man es doch wieder mit blau. – May: Mir haben hunderte von Leuten geschrieben, die mir genau die Stellen angaben und sagten: hier hört May auf. – RA. Puppe zieht hierauf den Antrag auf Ladung von Maximilian Harden zurück. – Vors.: Beim nächsten Male wäre es gut, wenn auch der Beklagte da wäre. – RA. Adler weist darauf hin, daß der Beklagte etwas schwerhörig sei. – RA. Puppe bittet trotzdem, den Beklagten zu laden, da die ganze Art seines Auftretens wichtig sei.

Darauf wird wegen der Ladung neuer Zeugen und Sachverständigen die Sitzung abgebrochen. Der nächste Termin soll in etwa vier Wochen stattfinden.

Aus: Augsburger Postzeitung. Nr. 217, 28.09.1910, S. 6+7.
Texterfassung: Ulrich Scheinhammer-Schmid, Stand 2018-03